

Informationen für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen

1. Wer darf arbeiten?

Wozu brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

- für eine Arbeit
- für eine Ausbildung in einem Betrieb
- für die meisten Praktika

a. Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** haben:

Wann und wie können Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten?

Wenn

- Sie Ihren Asylantrag **vor mindestens 9 Monaten** gestellt haben und
- Sie **nicht** aus Albanien, Bosnien und Herzogowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen

können Sie einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis haben.

In Ihrer Aufenthaltsgestattung müsste dann stehen:

„Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Was ist zu tun?

Zunächst müssen Sie einen Arbeitgeber finden, der Sie einstellen möchte. Dann müssen Sie **für diese Stelle** bei der **Ausländerbehörde** eine Arbeitserlaubnis **beantragen**.

Der Arbeitgeber muss hierzu ein Stellenbeschreibungsformular ausfüllen. Das Formular müssen Sie bei der Ausländerbehörde abgeben, wenn Sie dort eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Die Ausländerbehörde **muss** die Arbeitserlaubnis erteilen, wenn bei dem Arbeitsvertrag, den der Arbeitgeber mit Ihnen abschließen will, alle Gesetze eingehalten werden, zum Beispiel bei dem Lohn, den Sie bekommen sollen. Es werden also die Arbeitsbedingungen geprüft.

Wenn die Ausländerbehörde **keine** Arbeitserlaubnis erteilen will, muss sie Ihnen **schreiben** und erklären, warum Sie keine Arbeitserlaubnis erhalten sollen.

Dagegen können Sie in einer bestimmten Frist bei Gericht klagen. Holen Sie sich dazu Unterstützung!

Wenn Sie eine Ausbildung in einem Betrieb oder bestimmte Praktika beginnen möchten, werden die Arbeitsbedingungen nicht geprüft.

b. Wenn Sie eine **Duldung** haben:

Wann und wie können Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten?

Wenn

- Sie **seit 6 Monaten** eine **Duldung nach § 60a AufenthG** haben und
- Sie **nicht** aus Albanien, Bosnien und Herzogowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen

können Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten.

In Ihrer Duldung müsste dann stehen:

„Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylsuchenden (siehe 1a).

2. Wer kann einen Integrationskurs besuchen?

a. Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** haben:

Sie können bei freien Plätzen einen Integrationskurs, (u.a. einen **Deutschkurs** mit 600 Stunden) besuchen, wenn Sie aus **Eritrea, Somalia** oder **Syrien** kommen.

b. Wenn Sie eine **Duldung** haben:

Sie können bei freien Plätzen einen Integrationskurs besuchen, wenn Sie eine **Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung** oder eine andere Art der **Ermessensduldung** haben.

3. Wie können Sie sonst Deutsch lernen?

- durch das Land Niedersachsen geförderte Sprachkurse
- andere Sprachkurse bei Bildungsträgern
- Online-Angebote
- ...

Informationen hierzu erhalten Sie beim Projekt Netzwerk Integration.

4. Wer kann sich arbeitslos melden?

Sie können sich bei der **Agentur für Arbeit** arbeitslos melden, wenn

- Sie noch nicht arbeiten und
- eine sozialversicherungspflichtige Arbeit (also mehr als einen Minijob) suchen und
- von der Agentur für Arbeit vermittelt werden könnten. Das ist in der Regel erst dann der Fall, wenn Sie arbeiten dürfen (vgl. 1).

5. Welche Unterstützung können Sie von der Agentur für Arbeit bekommen?

Wenn Sie arbeiten dürfen (vgl. 1), können Sie von der Agentur für Arbeit bestimmte Leistungen erhalten, die Ihnen den Einstieg in das Arbeitsleben in Deutschland erleichtern sollen.

Hierzu gehören

- die **Beratung**
- die **Vermittlung** freier Stellen
- die **Förderung** aus dem **Vermittlungsbudget**: Damit können Bewerbungskosten, Arbeitskleidung, Kosten für Gesundheitszeugnisse und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse etc. finanziert werden
- die **Berufliche Weiterbildung**
- die **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (sie werden bei Bildungsträgern und/oder bei Arbeitgeber*innen durchgeführt)
- die Förderung der **Teilhabe** behinderter Menschen am Arbeitsleben

Arbeitgeber können Zuschüsse zur Vergütung erhalten, wenn sie Asylsuchende und Geduldete einstellen oder eine Einstiegsqualifizierung anbieten.

Asylsuchende aus **Eritrea, Somalia** oder **Syrien** können einige Leistungen auch schon dann erhalten, wenn sie noch nicht arbeiten dürfen.

Auch wenn Asylsuchende und Geduldete eine **berufliche Ausbildung** beginnen, können sie von der Agentur für Arbeit Unterstützung erhalten, wie zum Beispiel durch eine Assistierte Ausbildung.

6. Wer kann ausländische Abschlüsse anerkennen lassen?

Wenn Sie im Ausland eine berufliche Qualifikation (wie einen Ausbildungs- oder Studienabschluss) erworben haben, können Sie jederzeit versuchen, diesen Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen. Das wird Ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt sehr erleichtern.

Lassen Sie sich hierzu von einer Anerkennungsberatungsstelle informieren.

Wenn Sie

- arbeiten
- eine Ausbildung beginnen
- ein Praktikum machen
- Deutsch lernen
- zur Schule gehen
- an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen

möchten und hierfür **Unterstützung brauchen**, wenden Sie sich an:

Lyudmyla Stieben oder Linda Kiewe
Johannistr. 91 in 49074 Osnabrück
0541 – 341445
lstieben@caritas-os.de und
lkiewe@caritas-os.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.esf-netwin.de



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück